

**Dringliche Motion Fraktion FDP (Philippe Müller/Jacqueline Gafner Wasem, FDP): Gewalt in Bern: Rayonverbot für Schläger!**

„Älterer Mann auf kleiner Schanze beraubt“ / „Deutscher Eishockeystar (1.85m, 86kg) verprügelt“ / „Drei Jugendliche von Unbekannten ausgeraubt“ / „Monbijou: Mann spitalreif geschlagen“ / „18-Jähriger mit Baseballschläger attackiert“ / „Bijouterie überfallen“ / „Mit Waffe gedroht und Geld gestohlen“ – Das ist nur eine Auswahl von Titeln aus Kurzmeldungen über die Stadt Bern der allerletzten Tage. Regelmässig werden Jugendliche im Ausgang zusammengeschlagen. Die Angriffe machen auch vor Frauen nicht Halt. Eine neuste Studie zeigt, dass Gewalt unter Jugendlichen viel öfter vorkommt, als Polizeistatistiken zeigen.

Auch in Bern werden teils gravierende Vorfälle durch die Polizei erst gar nicht mehr gemeldet. Dagegen muss man sich wehren. Das darf nicht „business as usual“ werden.

Der Berner Gemeinderat unternimmt nichts – im Gegenteil: Die in Rekordzeit zusammengewommene Volksinitiative „Für eine sichere Stadt Bern“ – sie fordert mehr Polizeipräsenz und mehr Prävention – liegt immer noch beim Gemeinderat und wird von diesem auf die lange Bank geschoben (zum Vergleich: Die „Bahnhofplatz-Initiative“ wurde rund drei Monate später eingereicht, sie kommt aber bereits im September zur Abstimmung).

Zusätzlich zu mehr Polizeipräsenz und mehr Prävention sind weitere Massnahmen nötig: Der Wegweisungs- und Fernhaltungsartikel im Polizeigesetz erlaubt, Personen von einem Ort fernzuhalten, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden. Dieser Artikel kann analog angewendet werden auf Personen, die z.B. bereits gewalttätig wurden oder zu Gewalt neigen. Es darf nicht sein, dass Gewalttäter immer wieder auftauchen und unter Umständen die Opfer ihnen wieder begegnen müssen.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, Gewalttätige in Bern mit einem Rayonverbot zu belegen, sich insbesondere für die konsequente analoge Anwendung von Art. 29 PolG einzusetzen und zwar namentlich auf Personen, die der Polizei als straffällige oder potentielle Gewalttäter bekannt sind und über seine Bemühungen und den diesbezüglichen Erfolg regelmässig Bericht zu erstatten.

Falls die Forderung dieser Motion in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, hat sie den Charakter einer Richtlinie.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Es geht darum, möglichst rasch zu handeln. Mit dieser Massnahme kann, auch in Verbindung mit anderen, unnötiges Leid vermieden werden. Deshalb sollte nicht (auch hier) noch verzögert werden.

Bern, 3. September 2009

*Dringliche Motion Fraktion FDP (Philippe Müller/Jacqueline Gafner Wasem, FDP), Bernhard Eicher, Mario Imhof, Hans Peter Aeberhard, Pascal Rub, Dolores Dana, Dannie Jost, Kurt Hirsbrunner, Vania Kohli, Claudia Meier, Robert Meyer, Simon Glauser*

*Die Dringlichkeit wird von Büro des Stadtrats bejaht.*

## Antwort des Gemeinderats

Die Forderung der Motion betrifft den Anwendungsbereich des kantonalen Polizeigesetzes, für dessen Vollzug die Kantonspolizei zuständig ist. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

### *Einleitende Bemerkungen*

Der Gemeinderat teilt die Sorge der Motionäre über die neue Qualität der Gewalt in der Öffentlichkeit. Es ist sehr bedenklich, dass die Hemmschwelle für Gewalttaten sinkt und Intensität der gewalttätigen Übergriffe tendenziell zunimmt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Gesamtzahl der Straftaten in Bern in den letzten Jahren zurückgegangen ist und wieder das Niveau von 1999 erreicht hat. Bei der qualitativen Zunahme der Gewaltdelikte handelt sich um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, welches nicht auf die Stadt Bern begrenzt ist.

Der Gemeinderat hat entgegen den Behauptungen der Motionäre die Vorlage zur Initiative „Für eine sichere Stadt Bern“ innerhalb der gesetzlichen Fristen bearbeitet. Weil ein Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet wurde, hat der Stadtrat am 2. April 2009 einer Fristverlängerung bis Ende September 2009 zugestimmt. Bereits am 9. September 2009 konnte der Gemeinderat die Vorlage zuhanden des Stadtrats verabschieden und an diesen weiterleiten.

### *Zur Forderung, gewalttätige Personen mit einem Rayonverbot zu belegen*

Wie erwähnt fällt die Anwendung von Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) in die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Kantonspolizei ist der Ansicht, dass sich die darin geregelte Wegweisung bzw. Fernhaltung nicht für die in der Motion genannten Zwecke anwenden lässt. Die Fernhalteverfügung nach Buchstabe b sei primär für die Bekämpfung der Alkohol- und Drogenszene im Polizeigesetz aufgenommen worden. Die Fernhaltung beschränke sich hierbei nur auf den Ort, der von der Szenenbildung betroffen ist. Die Fernhalteverfügung nach Buchstabe f diene dem Schutz von Ehegatten, Partnern, Nachbarn, Arbeitgebern, Behördenmitglieder, usw. vor (wiederholten) körperlichen Übergriffen. Diese Bestimmung sei vor allem für Fälle vorgesehen, bei denen Täter und Opfer zuvor bereits in einem Verhältnis zueinander standen, wie z.B. bei häuslicher Gewalt. Der Schutzbereich der Fernhalteverfügung nach Buchstabe f beinhalte Orte, an denen sich das Opfer häufig aufhält, wie z.B. Wohnung, Arbeitsplatz, usw.

Die Kantonspolizei gibt zu bedenken, dass sich alle Fernhaltverfügungen nach Artikel 29 PolG auf einen bestimmten Ort bzw. Perimeter beschränken müssen (Ort der Szenenbildung, Wohnung, Arbeitsplatz, etc.). Diese Voraussetzung folge aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wonach die Fernhalteverfügung in räumlicher Hinsicht nicht weiter gehen darf, als dies zum Schutz des Opfers oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sei. Ein Rayonverbot für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Bern wäre nach Ansicht der Kantonspolizei unverhältnismässig und nicht zulässig.

Der Gemeinderat zweifelt an dieser restriktiven Auslegung von Artikel 29 PolG durch die Kantonspolizei. Er ist der Auffassung, dass Buchstabe b auf alle Personen anwendbar ist, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Selbst die örtliche Beschränkung auf einen bestimmten Ort bzw. Perimeter kann geeignet sein, Gewalttaten zu verhindern. Das Instrument erlaubt, gewalttätige Personen von neuralgischen Orten fernzuhalten. Sollte die Auslegung durch die Kantonspolizei einer rechtlichen Überprüfung stand halten, stellt sich die Frage einer Gesetzeslücke. Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzgebers und dessen Sicherheitsstrategie sein, gegen alkohol- und drogensüchtige Personen mit dem Instrument der

Wegweisung vorgehen zu können, aber gleichzeitig dieses Instrument der Polizei bei der Bekämpfung von Gewalttaten zu verwehren.

Der Gemeinderat ist deshalb an den Regierungsrat des Kantons Bern gelangt mit dem Anliegen, den Anwendungsbereich von Artikel 29 PolG im Sinne der vorliegenden Motion zu prüfen und im Falle einer Gesetzeslücke das PolG anzupassen, damit das Instrument der Wegweisung/Fernhaltung generell gegen (potentiell) gewalttätige Personen eingesetzt werden kann.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
1. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 17. November 2009

Der Gemeinderat